



# Vorteilsnahme (§ 331)

---

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

a) Täter: Amtsträger (siehe § 11 Nr. 2, 2a, 4)

b) Tathandlung: Vorteil fordern usw.

aa) Vorteil

= jede materielle oder immaterielle Leistung, die den Amtsträger in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage besserstellt ([BGH NStZ 2008, 216](#)).

Geld, Rabatte, Sachwerte, Einladungen zu Urlaubsreisen, Freikarten für Veranstaltungen, Kostenübernahmen, sexuelle Handlungen, Beförderungen. Auch ein Unterlassen kann ein Vorteil sein, wenn sie zu einer Besserstellung führt (Unterlassen einer Mieterhöhung, Kündigung).

bb) Fordern = ausdrückliches oder konkludentes Äußern eines Verlangens.

Das Delikt ist mit dem Zugang der Erklärung vollendet. Ob das Gegenüber auf die Forderung eingeht ist unerheblich.

- Sich versprechen lassen = ausdrückliches oder konkludentes Annehmen eines Angebotes.

- Annehmen = einen geforderten oder angebotenen Vorteil tatsächlich empfangen. (Auch durch Dritte!)

c) für die Dienstaussübung („Unrechtsvereinbarung“)

= wenn eine Verknüpfung zwischen Vorteil und Dienstaussübung besteht, die beiden Seiten bewusst ist.

aa) Dienstaussübung

- Gemeint: jede künftige oder vergangene Dienstaussübung. Es muss keine bestimmte Diensthandlung sein. Erfasst sind pflichtwidrige und -gemäße Dienstaussübungen; auch ein Unterlassen (vgl.: § 336).

bb) Verknüpfung (Gegenseitigkeitsverhältnis)

= der Vorteil muss den Charakter einer Gegenleistung für die Dienstaussübung haben.

- Schon der Anschein der Käuflichkeit soll verhindert werden. Ziel der Vorteilsgewährung können daher auch sein: allgemeine „Klimapflege“ zu Amtsträgern, die über Auftragsvergabe zu entscheiden haben. Gut dotierte Beraterverträge, Zuwendungen zur Anbahnung künftiger Geschäfte. Auch nicht mehr ganz geringfügige Belohnungen für hilfreiche Dienste (sogar für die eigene Rettung, berechnete Hilfeleistungen) sind i.d.R. genehmigungspflichtig (=> Abs. 3).

- Andererseits sollen sozialadäquate Höflichkeiten nicht dem TB unterfallen, etwa: Weihnachtsgebäck oder Sylvesterkrapfen für Dienstschrift der Polizei; kleines Neujahrsgeschenk, Brötchen bei dienstlichem Termin, gelegentliche, geringwertige Bewirtungen. Nicht aber Trinkgeld an Polizisten!

- Die Abgrenzung erfolgt durch Gesamtwürdigung. Zu ermittelnde Indizien u.a.: Plausibilität einer anderen Zielsetzung, Stellung des Amtsträgers, dienstl. Berührungspunkte, Vorgehensweise (Heimlichkeit, Transparenz), Art, Wert und Zahl der Zuwendungen ([BGHSt 53, 6](#)).

### 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

## II. Rechtswidrigkeit

- Beachte: Abs. 3! Bezugspunkt ist nur § 331 Abs. 1! Keine Genehmigung von Anfang an möglich bei pflichtwidrigen Handlungen, wenn Amtsträger den Vorteil selbst fordert und bei richterlichen Handlungen.

-Die Genehmigung muss durch die zuständige Behörde (vorgesetzte Dienstbehörde) und „innerhalb der Befugnisse“ erfolgen. Maßgeblich: §§ 42 BeamStG, 59 LBG NRW => [VV zu § 59 LBG NRW](#).

## III. Schuld

## IV. Qualifikation: § 332

### Lesetipp:

[BGHSt 56, 97](#) (Beurlaubter Mitarbeiter der DB NetzAG)

[LG Potsdam Urt. v. 16.12.2013](#) (Finanzierung der Weihnachtsfeier einer öffentlichen Verwaltung)